

Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung)

Vom 16. Oktober 2008 (StAnz Nr. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2014 (StAnz Nr. 10)

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4, 5 und Art. 5 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung):

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Versagen, Einschränken der Leistungen, Verjährung
- § 3 Leistungsempfänger

Abschnitt II Leistungen

- § 4 Leistungsübersicht
- § 4 Nr. 1 Aujeszkysche Krankheit (AK)
- § 4 Nr. 2 BHV1-Infektion
- § 4 Nr. 3 (aufgehoben)
- § 4 Nr. 4 (aufgehoben)
- § 4 Nr. 5 Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)
- § 4 Nr. 6 Brucellose der Rinder
- § 4 Nr. 7 Brucellose der Schafe
- § 4 Nr. 8 Brucellose der Schweine
- § 4 Nr. 9 Leukose der Rinder
- § 4 Nr. 10 Listeriose der Rinder
- § 4 Nr. 11 (aufgehoben)
- § 4 Nr. 12 Maul- und Klauenseuche
- § 4 Nr. 13 Paratuberkulose
- § 4 Nr. 14 Q-Fieber
- § 4 Nr. 15 Salmonellose der Rinder
- § 4 Nr. 16 Tiergesundheit
- § 4 Nr. 17 Tollwut
- § 4 Nr. 18 Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE)
- § 4 Nr. 19 Tuberkulose des Rindes
- § 4 Nr. 20 Untersuchungen
- § 4 Nr. 21 Verschiedenes

Abschnitt III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) ¹Die Rechtsgrundlagen für die Leistungen der Tierseuchenkasse sind im Tiergesundheitsgesetz, im Gesetz zum Vollzug des Tierseuchenrechts und in der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltssatzung) enthalten. ²Die Leistungen erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, ABl. 2006 L 358, S. 3.*
- (2) Die in der Leistungsübersicht als „Beihilfen“ und „Kostenübernahme“ bezeichneten Leistungen werden nur für Tiere übernommen, für die Beitragspflicht zur Bayerischen Tierseuchenkasse besteht.
- (2a) Eine Kostenübernahme von Untersuchungen (tierärztliche Verrichtungen und Laboruntersuchungen), die zu Vermarktungszwecken angeordnet wurden, findet nicht statt.
- (3) Beihilfen werden in dem vom Landesausschuss beschlossenen Umfang für Tierverluste durch Tierseuchen, seuchenartige Krankheiten oder infolge von Maßnahmen zu deren Bekämpfung geleistet (§ 16 Anstaltssatzung).
- (4) „Reiner Schaden“ ist in Beihilfe-Fällen der gemeine Wert des Tieres im Sinne des § 16 Tiergesundheitsgesetz abzüglich des erzielbaren Netto-Erlöses.
- (5) Kosten für planmäßige Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten und zur Erhaltung der Gesundheit von Tierbeständen werden in dem vom Landesausschuss beschlossenen Umfang übernommen (§§ 17 und 18 Anstaltssatzung).
- (6) Gebühren für labordiagnostische Untersuchungen können maximal in der Höhe übernommen werden, die die Tierseuchenkasse mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vereinbart hat.
- (7) Die Tierseuchenkasse vereinbart mit der Bayerischen Landestierärztekammer gemäß § 4 Abs. 3 der Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT) Gebührensätze für tierärztliche Verrichtungen; bei Vergütungen an umsatzsteuerpflichtige Tierärzte wird den Gebühren die Umsatzsteuer in der Höhe hinzuge-rechnet, die zum Zeitpunkt der erbrachten tierärztlichen Leistung gilt.
- (8) Die Vorschrift über die Kostenfreiheit gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts bleibt unberührt.

§ 2 Versagen, Einschränken der Leistungen, Verjährung

- (1) Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Tiergesundheitsgesetz, wird eine Beihilfe nicht geleistet.
- (2) Die in den §§ 17 bis 19 und § 21 Absätze 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz enthaltenen Entschädigungseinschränkungen sind bei den gesetzlich nicht vorgeschriebenen Leistungen der Anstalt entsprechend anzuwenden.
- (3) Die nach dieser Satzung gewährten Leistungen dürfen 100 % der entstandenen Kosten beziehungsweise 100 % des entstandenen Schadens nicht überschreiten; in § 4 vorgesehene Pauschalbeträge sind gegebenenfalls zu kürzen.
- (4) ¹Ansprüche auf Leistungen verjähren in drei Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 3 Leistungsempfänger

- (1) Beihilfen werden grundsätzlich demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zum Zeitpunkt der Durchführung der begünstigten Maßnahme bzw. amtstierärztlichen Feststellung des Schadens befand.
- (2) Mit der Zahlung ist jeder Leistungsanspruch Dritter erloschen.

* Freistellungsnummern: XA287/2008, XA45/2010, SA.32089 und SA.32500(2011/XA)

Abschnitt II Leistungen

§ 4 Leistungsübersicht

Die Tierseuchenkasse erbringt folgende Leistungen:

1. Aujeszkysche Krankheit (AK)

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der AK-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der AK-Freiheit (ausgenommen Besamungseber)

Blutentnahme

gemäß Vereinbarung nach GOT

Untersuchungen von Blutproben durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

gemäß Vereinbarung nach GGebO

Blutröhrchen, Vordrucke

nachgewiesene Kosten

2. BHV1-Infektion

Kostenübernahme

1. Untersuchungen im Rahmen der BHV1-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit (ausgenommen Besamungsbullen)

Blutentnahme

gemäß Vereinbarung nach GOT

Milchproben

gemäß Vereinbarung nach GOT

Untersuchungen durch Untersuchungseinrichtungen

nachgewiesene Kosten, nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse

Untersuchungen durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

gemäß Vereinbarung nach GGebO

Blutröhrchen, Vordrucke

nachgewiesene Kosten

Strebt ein Tierhalter die BHV1-Freiheit nicht ausreichend zügig an, obwohl ihm dies zumutbar wäre, können ihm die übernommenen Untersuchungskosten auferlegt werden.

2. Angeordnete Impfungen

Impfstoff

nachgewiesene Kosten

Impfstoffverabreichung bei Mastrindern

gemäß Vereinbarung nach GOT

3. Zuschuss zu zusätzlich angefallenen Kosten auf Grund vorgeschriebener Maßnahmen im Rahmen der Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme (2004/558/EG) für NutZRinder, die aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen in Mastbetriebe in anerkannt BHV1-freie Regionen in Bayern (bayerische Regionen gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/558/EG) verbracht werden

25,00 € pro verbrachtem Rind

3. (aufgehoben)

4. (aufgehoben)

5. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

Beihilfen

1. Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind 50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2 000 €)

Voraussetzungen

Nachweis von Mucosal Disease als Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung

- a) des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
- b) von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut

2. Ausmerzung oder Verenden von persistent infizierten Rindern (BVD-Virus Dauerausscheider, PI-Rinder), die ab dem 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012 geboren wurden

Voraussetzungen

- a) Nachweis der BVDV-Infektion durch ein positives Untersuchungsergebnis auf das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) mit einer in der Bekanntmachung der amtlichen Methodensammlung für die Untersuchung der Bovinen Virusdiarrhoe beschriebenen Methode und
- b) Ausmerzung oder Verenden bis zum 90. Lebenstag des Tieres und
- c) schriftlicher Nachweis der Schlachtung oder der Vorlage des Ablieferungsscheins der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

Rasse	Geschlecht	Beihilfe je Rind
Schwarzbunt (SBT) Rotbunt (RBT) Milchrind x Milchrind (XMM)	männlich	75 €
	weiblich	100 €
Braunvieh (BV)	männlich	100 €
	weiblich	100 €
Fleckvieh (FV) Gelbvieh (GV) Fleischrind (F) Fleischrind x Milchrind (XFM)	männlich	200 €
	weiblich	150 €
Fleckvieh x Braunvieh Sonstige	männlich	150 €
	weiblich	100 €

Bayerische Tierseuchenkasse – Leistungssatzung

3. Ausmerzung oder Verenden von persistent infizierten Rindern (BVD-Virus Dauerausscheider, PI-Rinder), die ab dem 1. Januar 2013 geboren wurden

Voraussetzungen

- a) Nachweis der BVDV-Infektion durch ein positives Untersuchungsergebnis auf das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) mit einer in der Bekanntmachung der amtlichen Methodensammlung für die Untersuchung der Bovinen Virusdiarrhoe beschriebenen Methode und
- b) Ausmerzung oder Verenden bis zum 21. Lebensstag des Tieres und
- c) schriftlicher Nachweis der Schlachtung oder Vorlage des Ablieferungsscheins der Tierkörperbeseitigungsanstalt

Rasse	Geschlecht	Beihilfe je Rind
Schwarzbunt (SBT) Rotbunt (RBT) Milchrind x Milchrind (XMM)	männlich	105 €
	weiblich	130 €
Braunvieh (BV)	männlich	130 €
	weiblich	130 €
Fleckvieh (FV) Gelbvieh (GV) Fleischrind (F) Fleischrind x Milchrind (XFM)	männlich	230 €
	weiblich	180 €
Fleckvieh x Braunvieh Sonstige	männlich	180 €
	weiblich	130 €

- 4.a) Ausmerzung von persistent infizierten Rindern (BVD-Virus Dauerausscheider, PI-Rinder), die vor dem 1. Januar 2011 geboren wurden

Voraussetzungen

- Nachweis der BVDV-Infektion durch ein positives Untersuchungsergebnis auf das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) mit einer in der Bekanntmachung der amtlichen Methodensammlung für die Untersuchung der Bovinen Virusdiarrhoe beschriebenen Methode und
- Ausmerzung frühestens nach Bekanntgabe des ersten positiven Untersuchungsergebnisses, spätestens unverzüglich nach Ablauf von 60 Tagen seit der ersten Probenahme und
- schriftlicher Nachweis der Schlachtung oder Vorlage des Ablieferungsscheins der Tierkörperbeseitigungsanstalt

oder

- 4.b) Ausmerzung von Nachkommen eines Rindes nach § 1 Nr. 3 Buchstaben a bis c der BVDV-Verordnung, die aufgrund von § 1 Nr. 3 der BVDV-Verordnung ebenfalls als persistent BVDV-infizierte Rinder gelten

Voraussetzungen

- unverzügliche Ausmerzung gemäß § 5 Abs. 1 der BVDV-Verordnung und
- schriftlicher Nachweis der Schlachtung oder Vorlage des Ablieferungsscheins der Tierkörperbeseitigungsanstalt

Rasse	Geschlecht	Alter zum Zeitpunkt der Tötung bzw. Schlachtung, Beihilfe je Rind			
		bis 90 Tage	91 bis 180 Tage	181 bis 720 Tage	mehr als 720 Tage
Schwarzbunt (SBT) Rotbunt (RBT) Milchrind x Milchrind (XMM)	männlich	75 €	125 €	250 €	300 €
	weiblich	100 €	125 €	250 €	300 €
Braunvieh (BV)	männlich	100 €	150 €	250 €	300 €
	weiblich	100 €	125 €	250 €	300 €
Fleckvieh (FV) Gelbvieh (GV) Fleischrind (F) Fleischrind x Milchrind (XFM)	männlich	200 €	250 €	250 €	300 €
	weiblich	150 €	200 €	250 €	300 €
Fleckvieh x Braunvieh Sonstige	männlich	150 €	200 €	250 €	300 €
	weiblich	100 €	150 €	250 €	300 €

Kostenübernahme

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Untersuchungen, die nach der BVDV-Verordnung vorgeschrieben sind | 3 € Zuschuss je Untersuchung |
| 2. Blutentnahmen, die gemäß § 5 Abs. 2 der BVDV-Verordnung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde vorgenommen werden müssen | gemäß Vereinbarung nach GOT |
| 3. Blutröhrchen, die bei Blutentnahmen benötigt werden, die gemäß § 5 Abs. 2 der BVDV-Verordnung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde vorgenommen werden müssen | nachgewiesene Kosten |

6. Brucellose der Rinder

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellose-Freiheit (ausgenommen Besamungsbullen)

Blutentnahme	gemäß Vereinbarung nach GOT
Milchproben	gemäß Vereinbarung nach GOT
Untersuchungen von Blut- und Milchproben durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebO
Blutröhrchen, Vordrucke	nachgewiesene Kosten
Untersuchungen von Sammelmilchproben durch Untersuchungseinrichtungen	nachgewiesene Kosten, nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse
Bereitstellung der Sammelmilchproben	nachgewiesene Kosten
Verbringen der Sammelmilchproben zu den Untersuchungseinrichtungen	nachgewiesene Kosten

7. Brucellose der Schafe

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung und Untersuchungen von Böcken vor dem Auftrieb auf Märkte in Bayern

Blutentnahme	gemäß Vereinbarung nach GOT
Untersuchungen von Blutproben durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebO
Blutröhrchen, Vordrucke	nachgewiesene Kosten

8. Brucellose der Schweine

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung (ausgenommen Besamungseber)

Blutentnahme	gemäß Vereinbarung nach GOT
Untersuchungen von Blutproben durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebO
Blutröhrchen, Vordrucke	nachgewiesene Kosten

9. Leukose der Rinder

Beihilfen

Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind

50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2 000 €)

Voraussetzungen

- a) Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung
 - des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
 - von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut
- b) Vorliegen einer enzootischen Leukose wurde durch negative Untersuchung ausgeschlossen

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der Rinder-Leukose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit (ausgenommen Besamungsbullen)

Blutentnahme

gemäß Vereinbarung nach GOT

Milchproben

gemäß Vereinbarung nach GOT

Untersuchungen von Blut- und Milchproben durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

gemäß Vereinbarung nach GGebO

Blutröhrchen, Vordrucke

nachgewiesene Kosten

Untersuchungen von Sammelmilchproben durch Untersuchungseinrichtungen

nachgewiesene Kosten, nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse

Bereitstellung der Sammelmilchproben

nachgewiesene Kosten

Verbringen der Sammelmilchproben zu den Untersuchungseinrichtungen

nachgewiesene Kosten

10. Listeriose der Rinder

Beihilfen

Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind

50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2 000 €)

Voraussetzungen

Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung

- a) des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
- b) von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut

11. (aufgehoben)

12. Maul- und Klauenseuche

Kostenübernahme

angeordnete Impfungen bei Rindern, Schafen und Schweinen

Impfgebühr gemäß Vereinbarung nach GOT

13. Paratuberkulose

Beihilfen

1. Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind 50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2 000 €)

Voraussetzungen

- a) Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung
 - des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
 - von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut
- b) Beihilfen bei wiederholten Verlusten werden nur geleistet, wenn die angeratenen Maßnahmen durchgeführt wurden

2. Ausmerzungen von infizierten Rindern

200 € je Rind bis 2 Jahre
300 € je Rind über 2 Jahre

Voraussetzungen

- a) Nachweis der Infektion durch Untersuchung geeigneten Materials am Untersuchungsinstitut (mindestens Nativblut, Serum oder Kotprobe)
- b) unverzügliche Ausmerzungen nach Feststellung der Infektion
- c) Tötungsnachweis
- d) Beihilfen bei wiederholten Verlusten werden nur geleistet, wenn die angeratenen Maßnahmen durchgeführt wurden

14. Q-Fieber

Beihilfen

Rinder und Schafe, die wegen der Krankheit getötet wurden

50 % des reinen Schadens (Schätzwert für Rinder höchstens 2 000 €, für Schafe höchstens 300 €)

Voraussetzungen

- a) Nachweis des Erregers durch Untersuchung am Untersuchungsinstitut (Nachgeburt mit Kotyledonen)
- b) unverzügliche Ausmerzungen des positiven Tieres nach Feststellung der Infektion
- c) Tötungsnachweis

15. Salmonellose der Rinder

Kostenübernahme

Impfstoff im Rahmen des Vollzugs der Rinder-Salmonellose-Verordnung

nachgewiesene Kosten

16. Tiergesundheit

Kostenübernahme

Projekte zur Entwicklung und Erprobung von Bekämpfungsmaßnahmen bei Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt sind

nachgewiesene Kosten, nach Beschlüssen des Landesausschusses

17. Tollwut

Beihilfen

Rinder, Pferde, Schweine und Schafe, bei denen eine noch mögliche Schlachtung wegen Seuchenverdacht verboten wurde, der Verdacht sich aber nicht bestätigte

200 € je Rind oder Pferd bis 2 Jahre
300 € je Rind oder Pferd über 2 Jahre
75 € je Schwein
50 € je Schaf

Voraussetzungen

- a) unverzügliche Seuchenverdachtsanzeige
- b) Untersuchung am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- c) Ablieferungsschein der Tierkörperbeseitigungsanstalt

18. Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE)

Beihilfen

Rinder und Schafe, bei denen eine noch mögliche Schlachtung wegen einer auf eine Störung des zentralen Nervensystems zurückzuführenden Verhaltensauffälligkeit, die den Verdacht auf Ausbruch einer TSE (BSE oder Scrapie) begründet, verboten wurde, der Verdacht sich aber nicht bestätigte

200 € je Rind bis 2 Jahre
300 € je Rind über 2 Jahre
50 € je Schaf

Voraussetzungen

- a) unverzügliche Seuchenverdachtsanzeige
- b) Untersuchung an einem dafür zugelassenen Untersuchungsinstitut
- c) Ablieferungsschein der Tierkörperbeseitigungsanstalt

19. Tuberkulose des Rindes

Kostenübernahme

Angeordnete Untersuchungen im Rahmen der Tuberkuloseverordnung oder aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes

Tuberkulin

nachgewiesene Kosten

Bei Durchführung durch amtlich beauftragte praktizierende Tierärzte, sofern diese nicht von anderer öffentlicher Stelle dafür vergütet werden, zusätzlich

Intrakutan-Monotest

gemäß Vereinbarung nach GOT

Simultantest

gemäß Vereinbarung nach GOT

20. Untersuchungen

Kostenübernahme

Untersuchungen bei beitragspflichtigen Tierarten durch ein Untersuchungsinstitut

1. auf Veranlassung des betreuenden praktizierenden Tierarztes zur differenzialdiagnostischen Abklärung von Krankheits-, Todes- und Verwerfensursachen bei Verdacht auf Vorliegen einer meldepflichtigen Tierseuche (Tierkörper, Organe, Blut-, Kot-, Milch- und Tupferproben etc.)
gemäß Vereinbarung nach GGebO
2. in planmäßigen Seuchenbekämpfungsverfahren bezüglich Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt sind – nach Beschlüssen des Landesausschusses
gemäß Vereinbarung nach GGebO
3. für Tiere, die auf von Verbänden veranstalteten Ausstellungen aufgetrieben werden (ausgenommen Tiere, die verkauft werden), gemäß den behördlichen Anordnungen bezüglich Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt sind
gemäß Vereinbarung nach GGebO

Untersuchungen für die Einstellung von Bullen und Ebern in Besamungsstationen, soweit die Untersuchungen gesetzlich vorgeschrieben sind, bezüglich Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt sind, durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

gemäß Vereinbarung nach GGebO

21. Verschiedenes

Kostenübernahme

Maßnahmen und Untersuchungen auf Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt sind, gemäß den behördlichen Anordnungen bei Ausstellungstieren für internationale Schauen sowie für Bundes- und Landesschauen der Verbände (ausgenommen Tiere, die verkauft werden), sofern sich die Kostenübernahme nicht aus anderen Vorschriften ergibt

Untersuchungen durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebO
tierärztliche Verrichtungen	gemäß Vereinbarung nach GOT
Impfstoffe, Antigene etc.	nachgewiesene Kosten
amtliche Bescheinigungen	nachgewiesene Kosten

Abschnitt III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung) vom 24. Oktober 2007 (StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Mai 2008 (StAnz Nr. 19), außer Kraft.